

**COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL S.L.**

T. +34 952 20 71 66

F. +34 952 20 32 91

Pol. Ind. La Huertecilla. C/ Generación nº44

29004 Málaga - España

[www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB (2026)

Diese Kommerziellen Verkaufsbedingungen legen den vertraglichen und operativen Rahmen fest, der die laufende Geschäftsbeziehung zwischen COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL, S.L. („CTV“) und ihren Kunden regelt. Diese Bedingungen ersetzen frühere allgemeine Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

### 0. Definitionen

„CTV“ bezeichnet COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL, S.L.

„Kunde“ bezeichnet jeden Erwerber, Käufer, Auftragnehmer, Integrator oder jede sonstige Einheit, die bei CTV eine Bestellung aufgibt.

„Vertrag“ bezeichnet jede Vereinbarung über die Lieferung von Waren und/oder Leistungen durch CTV an den Kunden.

„Waren“ bezeichnet sämtliche Produkte, Materialien, Komponenten oder Systeme, die von CTV geliefert werden.

„Leistungen“ bezeichnet sämtliche von CTV erbrachten Engineering-, Planungs-, technischen, Fertigungs-, Beratungs- oder damit verbundenen Leistungen.

„Bedingungen“ bezeichnet diese AGB.

„Schriftform“ oder „schriftlich“ umfasst E-Mail-Kommunikation, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Engineering-Leistungen, Zeichnungen, technische Dokumente, Fertigungsaktivitäten und Lieferungen, die von COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL, S.L. („CTV“) gegenüber dem Kunden („Kunde“) erbracht werden.

1.2 Diese Bedingungen gelten für sämtliche von CTV gelieferten Waren, Materialien, Komponenten, Systeme, Engineering-Leistungen, technische Dokumente, Zeichnungen und damit verbundenen Leistungen („Waren“ und/oder „Leistungen“).

1.3 Diese Bedingungen sind unter [www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com) verfügbar und gelten als vom Kunden akzeptiert bei:

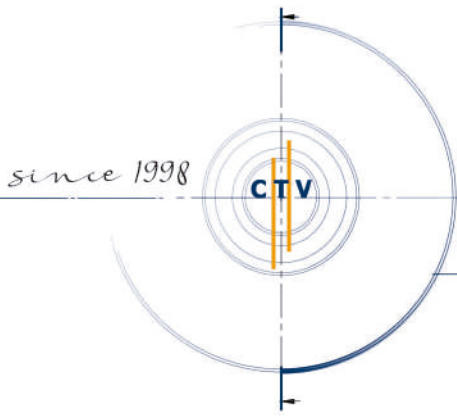
- Aufgabe einer Bestellung;
- Annahme eines Angebots;
- Ausstellung einer Bestellung;
- Zahlung einer Anzahlung; oder
- Beginn von Engineering-, Beschaffungs-, Fertigungs- oder Lieferaktivitäten durch CTV.

1.4 Diese Bedingungen haben Vorrang vor sämtlichen vom Kunden vorgelegten Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich von CTV akzeptiert wurden.

1.5 Sämtliche vom Kunden vorgelegten Bedingungen werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von CTV akzeptiert wurden.

1.6 Jeder Verweis des Kunden auf seine eigenen Bedingungen in einer Bestellung, Plattform, einem Portal, einer Bestätigung oder einem sonstigen Dokument ist wirkungslos und findet auf den Vertrag keine Anwendung, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich von CTV akzeptiert wurde.

1.7 Der Beginn von Engineering-, Beschaffungs-, Fertigungs-, Liefer- oder Leistungstätigkeiten durch CTV stellt keine Annahme irgendwelcher Bedingungen des Kunden dar.



## COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL S.L.

T. +34 952 20 71 66

F. +34 952 20 32 91

Pol. Ind. La Huertecilla. C/ Generación nº44

29004 Málaga - España

[www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com)

1.8 Im Falle eines Widerspruchs zwischen Kundendokumenten und diesen Bedingungen haben diese Bedingungen Vorrang, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit CTV vereinbart wurde.

## 2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Jedes von CTV ausgestellte Angebot ist unverbindlich und für dreißig (30) Kalendertage gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist. Angebote sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von CTV bestätigt wurden.

2.2 Ein Vertrag gilt als zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte geschlossen:

- schriftliche Auftragsbestätigung durch CTV;
- Beginn von Engineering- oder Fertigungsarbeiten durch CTV;
- Beschaffung auftragsspezifischer Materialien;
- Eingang einer Zahlung oder Anzahlung des Kunden.

2.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sämtliche CTV bereitgestellten technischen, maßlichen, kommerziellen und regulatorischen Informationen vollständig, richtig und endgültig sind.

2.4 Sämtliche vom Kunden ausgestellten Zeichnungen, Spezifikationen oder Freigaben gelten als genehmigt und verbindlich, sofern nicht innerhalb der vereinbarten Prüffrist schriftlich Einwendungen erhoben werden.

2.5 Mündliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Zusicherungen sind nicht verbindlich, sofern sie nicht durch einen bevollmächtigten Vertreter von CTV schriftlich bestätigt wurden.

2.6 Jede Änderung, Abweichung oder Stornierung des Vertrags bedarf der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

2.7 Änderung oder Verzicht sind unwirksam, sofern dieser nicht schriftlich erfolgt und von bevollmächtigten Vertretern von CTV unterzeichnet ist.

## 3. Engineering, Zeichnungen und technische Verantwortung

3.1 Von CTV gelieferte Produktanwendungszeichnungen, Layouts, Berechnungen und technische Vorschläge werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erstellt.

3.2 Der Kunde bleibt verantwortlich für:

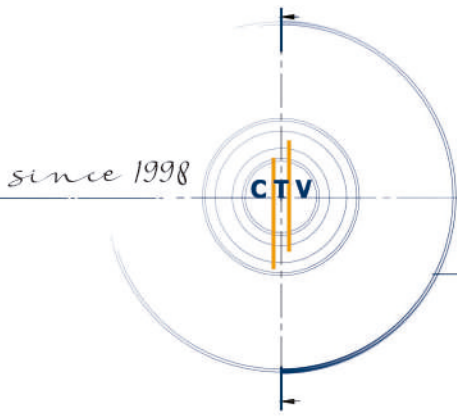
- Projektkoordination;
- Standortbedingungen;
- Gebäudeschnittstellen;
- strukturelle Eignung;
- regulatorische Genehmigungen;
- endgültige Installationseignung;
- Konformität von durch Dritte gelieferten Elementen.

3.3 CTV übernimmt keine Verantwortung für:

- unvollständige oder unrichtige vom Kunden bereitgestellte Informationen;
- verspätete Änderungen des Kunden;
- Änderungen des Projektumfangs;
- Entwürfe oder Schnittstellen Dritter;
- Installationsmethodik, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.4 Jegliche Engineering-Arbeit, Neukonstruktion, Zeichnungsänderungen, vom Kunden angeforderte Änderungen, Revisionen oder Verzögerungen, die durch unvollständige Informationen verursacht werden, können CTV berechtigen:

- Liefertermine zu ändern;
- zusätzliche Engineering-Kosten zu berechnen;



- Preise zu ändern;
- Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

#### 3.5 Lieferzeiten beginnen erst bei:

- Bestätigung sämtlicher erforderlicher Projektinformationen;
- endgültiger technischer Klärung und Zeichnungsfreigabe;
- Eingang vereinbarter Zahlungen, soweit anwendbar.

3.6 Sämtliche Zieltermine oder geschätzten Liefertermine, die vor endgültiger technischer Klärung angegeben werden, bleiben lediglich indikativ.

3.7 Sämtliche von CTV gelieferten Zeichnungen, Berechnungen, Layouts oder technischen Vorschläge werden ausschließlich zum Zweck des vereinbarten Lieferumfangs und auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erstellt. CTV übernimmt keine weitergehende Planungsverantwortung, Projektkoordinationsverantwortung oder Verpflichtung zur Eignung für einen bestimmten Zweck, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.8 Der Kunde bleibt für die abschließende Prüfung der Eignung für die beabsichtigte Anwendung und Installationsumgebung verantwortlich.

3.9 Der Kunde erkennt an, dass die Waren lediglich Teil eines umfassenderen Projekts oder Systems bilden, für das CTV nicht verantwortlich ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

## 4. Lieferung und Incoterms

4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, unterliegen Lieferungen den von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Incoterms® 2020.

4.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Málaga, Spanien.

4.3 Liefertermine sind ausschließlich Schätzungen und stellen keine garantierten Liefertermine dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. CTV haftet nicht für Lieferverzögerungen, außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens.

4.4 Verzögerungen verursacht durch:

- Kundenänderungen;
- verspätete Freigaben;
- fehlende Informationen;
- verspätete Zahlungen;
- Abhängigkeiten von Dritten;
- Ereignisse höherer Gewalt;
- Störungen bei Lieferanten;
- Logistikstörungen;

verlängern den geplanten Lieferzeitraum automatisch entsprechend.

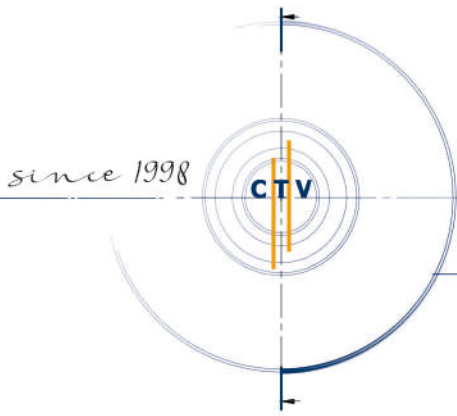
4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen oder den Vertrag wegen Verzögerung zu kündigen, sofern der Kunde CTV nicht schriftlich eine angemessene zusätzliche Frist zur Leistung gesetzt hat und CTV innerhalb dieser zusätzlichen Frist nicht geleistet hat.

4.6 CTV kann Teillieferungen vornehmen und diese gesondert in Rechnung stellen.

4.7 Der Kunde hat vorzeitige oder Teillieferungen anzunehmen, sofern dies vernünftigerweise möglich ist.

4.8 Wenn der Kunde die Abholung, den Versand, die Freigabe oder die Annahme der Waren verzögert, kann CTV:

- die Waren in Rechnung stellen;
- das Risiko auf den Kunden übertragen;



## COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL S.L.

T. +34 952 20 71 66

F. +34 952 20 32 91

Pol. Ind. La Huertecilla. C/ Generación nº44

29004 Málaga - España

[www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com)

- die Waren auf Kosten des Kunden lagern;
- weitere Lieferungen aussetzen;
- den Vertrag nach angemessener Mitteilung kündigen.

CTV kann zusätzlich sämtliche angemessenen Lager-, Handhabungs-, Transport- und Verwaltungskosten, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, ersetzt verlangen.

Im Falle einer längeren Verzögerung des Kunden oder einer Weigerung, die Lieferung anzunehmen, behält sich CTV das Recht vor, nach angemessener Mitteilung die Waren weiterzuverkaufen, neu zuzuordnen oder anderweitig darüber zu verfügen und sämtliche daraus entstehenden Kosten oder Verluste vom Kunden ersetzt zu verlangen.

4.9 Abholbereite Waren sind innerhalb von drei (3) Arbeitstagen abzuholen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### 5. Prüfung, Abnahme und Ansprüche

5.1 Der Kunde hat die Waren unmittelbar nach Lieferung einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

5.2 Sichtbare Mängel, Fehlmengen oder Transportschäden müssen innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Lieferung schriftlich angezeigt werden. Verpackungsmängel und Transportschäden müssen unverzüglich bei Ankunft gemeldet werden.

5.3 Verdeckte Mängel müssen innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich angezeigt werden.

5.4 Das Unterlassen einer Anzeige innerhalb dieser Fristen stellt die vollständige Annahme der Waren dar.

5.5 Installation, Nutzung, Integration, Weiterverkauf oder Inbetriebnahme der Waren stellt eine unwiderrufliche Annahme dar.

5.6 Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CTV nicht zurückgesandt werden.

5.7 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Rücktransportkosten.

### 6. Preis und Zahlung

6.1 Es gelten die im Angebot oder in der von CTV ausgestellten Auftragsbestätigung angegebenen Preise.

6.2 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich Preise:

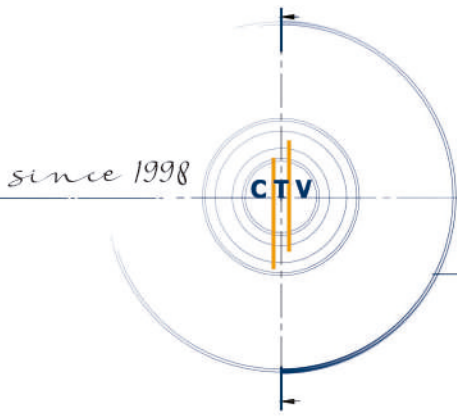
- ausschließlich Mehrwertsteuer und Steuern;
- ausschließlich Transport und Versicherung;
- ausschließlich Zölle;
- ausschließlich Installation und Arbeiten vor Ort.

6.3 Preise basieren auf:

- aktuellen Rohstoffkosten;
- Wechselkursen;
- Lieferantenpreisen;
- Energie- und Transportkosten;
- vereinbartem Lieferplan.

6.4 CTV behält sich das Recht vor, Preise zu ändern, wenn erhebliche Erhöhungen eintreten bei:

- Rohstoffen;
- Transport;
- Energie;
- Wechselkursen;
- Lieferantenkosten;
- regulatorischen Verpflichtungen.



6.5 Preise können zusätzlich geändert werden, wenn:

- die Planfreigabe sechs (6) Wochen ab Bestelldatum überschreitet;
- der Kunde die Lieferung über die Standardlieferzeit hinaus verschiebt;
- vom Kunden angeforderte Änderungen zusätzlichen Engineering- oder Beschaffungsaufwand verursachen.

6.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

6.7 Die Zahlungsfrist ist eine wesentliche Vertragsbedingung.

6.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, Abzüge vorzunehmen, aufzurechnen oder Gegenansprüche gegenüber CTV fälligen Beträgen geltend zu machen, sofern CTV dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

6.9 Zahlungsverzug berechtigt CTV:

- Lieferungen oder Engineering-Aktivitäten auszusetzen;
- Vorauszahlung zu verlangen;
- gesetzliche Zinsen zu berechnen;
- Kosten der Forderungsbeitreibung zu berechnen;
- den Vertrag zu kündigen.

6.10 Teilzahlungen oder Anzahlungen vermindern nicht die Haftung des Kunden für den verbleibenden Vertragswert.

6.11 Im Falle überfälliger Zahlung werden sämtliche vom Kunden gegenüber CTV ausstehenden Beträge sofort fällig und zahlbar.

6.12 Entstehen zusätzliche Engineering-, Beschaffungs-, Fertigungs-, Lager-, Transport- oder Verwaltungskosten aufgrund von Verzögerungen, Unterbrechungen, Änderungen, fehlenden Anweisungen oder Aussetzung von Arbeiten durch den Kunden, ist CTV berechtigt, diese zusätzlichen Kosten entsprechend zu berechnen.

## **7. Stornierung und Änderungen**

7.1 Nach Zustandekommen des Vertrags sind Stornierung oder Änderung nur durch schriftliche Vereinbarung möglich.

7.2 Im Falle einer Stornierung durch den Kunden hat der Kunde CTV zu entschädigen für:

- erbrachte Engineering-Arbeiten;
- Beschaffungsverpflichtungen;
- gefertigte Materialien;
- Stornierungskosten von Lieferanten;
- Verwaltungskosten;
- angemessenen Margenverlust.

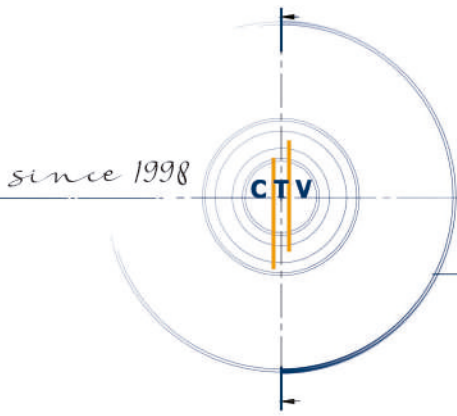
Der Kunde hat CTV von sämtlichen daraus entstehenden Kosten, Verlusten und Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus einer solchen Stornierung ergeben.

7.3 Bei maßgefertigten, kundenspezifischen oder projektspezifischen Waren kann der gesamte Vertragswert sofort fällig werden, sobald:

- Engineering begonnen hat;
- Beschaffung begonnen hat;
- Produktion begonnen hat.

7.4 Vom Kunden angeforderte Änderungen nach Planfreigabe oder Verpflichtungsdatum können:

- die Lieferzeit beeinflussen;



- zusätzliche Engineering-Kosten verursachen;
- eine geänderte Preisstellung erfordern;
- geänderte Lieferpläne erfordern.

7.5 CTV behält sich das Recht vor, Engineering-, Beschaffungs-, Fertigungs- oder Lieferaktivitäten bis zur Klärung oder Vereinbarung hinsichtlich vom Kunden angeforderter Änderungen, Verzögerungen oder kommerzieller Änderungen auszusetzen.

## **8. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt**

8.1 Das Risiko geht gemäß dem vereinbarten Incoterm auf den Kunden über.

8.2 Das Eigentum an den Waren verbleibt bei CTV, bis sämtliche fälligen Beträge vollständig eingegangen sind.

8.3 Bis zum Eigentumsübergang:

- hat der Kunde die Waren getrennt zu lagern;
- müssen die Waren als Eigentum von CTV identifizierbar bleiben;
- hat der Kunde die Waren angemessen zu versichern.

8.4 Bis zum Eigentumsübergang hält der Kunde die Waren treuhänderisch als Verwahrer für CTV.

8.5 CTV, ihre Mitarbeiter oder Vertreter sind berechtigt, sämtliche Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden, um die Waren zu prüfen, zurückzuholen oder wieder in Besitz zu nehmen.

8.6 CTV behält sich das Recht vor, wieder in Besitz genommene Waren weiterzuverkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen und sämtliche daraus entstehenden Verluste oder Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8.7 CTV ist berechtigt, die Zahlung sämtlicher ausstehender Beträge zu verfolgen, unabhängig davon, ob das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergegangen ist.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum, an dem die Waren zur Abholung, zum Versand oder zur Lieferung bereitgestellt werden.

Eine schriftliche Mitteilung, dass die Waren zur Abholung, zum Versand oder zur Lieferung bereitstehen, stellt die Bereitstellung dar.

9.2 Die Gewährleistungsfrist wird durch Reparatur, Austausch oder teilweisen Austausch von Waren nicht verlängert, erneuert oder neu begonnen.

9.3 Eine aus einer Verzögerung des Kunden resultierende Lagerzeit hemmt oder verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.

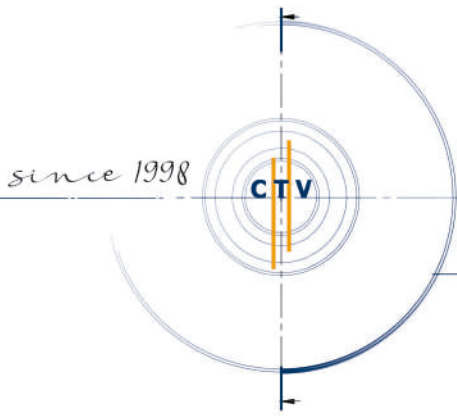
9.4 Bei von Dritten hergestellten Komponenten ist die Gewährleistung auf die vom ursprünglichen Hersteller gewährte Gewährleistung beschränkt.

9.5 Vorbehaltlich ordnungsgemäßer Anzeige und Prüfung kann CTV nach eigenem Ermessen:

- mangelhafte Waren reparieren;
- mangelhafte Waren ersetzen;
- eine Gutschrift ausstellen.

9.6 Gewährleistungsverpflichtungen gelten nicht, wenn Mängel entstehen durch:

- Missbrauch;
- unsachgemäße Installation;
- unzureichende Wartung;
- Kundenänderungen;
- Eingriffe Dritter;



- anormale Betriebsbedingungen;
- Nichteinhaltung von CTV-Anweisungen.

9.7 Gewährleistungsverpflichtungen gelten nur, wenn sämtliche gegenüber CTV fälligen Beträge vollständig bezahlt wurden.

9.8 Gewährleistungsverpflichtungen enden, wenn der Kunde die Waren weiter nutzt, nachdem ein Mangel erkennbar geworden ist oder vernünftigerweise hätte erkennbar werden müssen.

9.9 Die Haftung von CTV aus dieser Gewährleistung übersteigt in keinem Fall den Kaufpreis der betroffenen Waren.

9.10 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht, Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

9.11 Vor Prüfung gelieferte Ersatzmaterialien können in Rechnung gestellt werden, bis mangelhafte Waren zurückgesandt und überprüft wurden.

9.12 Die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungen sind die einzigen von CTV gewährten Gewährleistungen. Alle sonstigen Gewährleistungen oder Bedingungen, ob ausdrücklich oder gesetzlich impliziert, werden im gesetzlich höchstzulässigen Umfang ausgeschlossen.

## **10. Haftungsbeschränkung**

10.1 CTV haftet nicht für:

- indirekte Schäden oder Folgeschäden;
- entgangenen Gewinn;
- Geschäftsverlust;
- Verlust von Geschäftschancen;
- pauschalierten Schadensersatz;
- Arbeitskosten für Installation;
- zusätzliche Arbeitsstunden;
- Baustellenkosten;
- durch Dritte verursachte Verzögerungen;
- durch den Kunden verursachte Verzögerungen oder Änderungen.

10.2 CTV haftet gegenüber dem Kunden nicht, sofern nicht sämtliche gegenüber CTV fälligen Beträge vollständig bezahlt wurden.

10.3 CTV haftet nicht für Ansprüche wegen Mängeln, Fehlmengen, Schäden oder Verzögerungen, sofern diese nicht innerhalb der in diesen Bedingungen festgelegten Fristen angezeigt wurden.

10.4 Im Falle der Nichtlieferung übersteigt die Haftung von CTV in keinem Fall die Differenz zwischen dem Vertragspreis und den angemessenen Wiederbeschaffungskosten gleichwertiger Waren.

10.5 Die gesamte aggregierte Haftung von CTV aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag übersteigt nicht den gesamten Vertragswert, der tatsächlich an CTV gezahlt wurde.

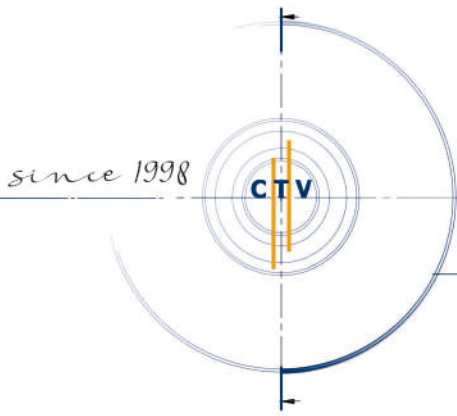
10.6 Der Kunde hat sich gegen sämtliche nach diesen Bedingungen ausgeschlossenen oder beschränkten Verluste zu versichern oder diese anderweitig zu tragen.

10.7 Nichts in diesen Bedingungen schließt die Haftung aus für:

- Betrug;
- vorsätzliches Fehlverhalten;
- grobe Fahrlässigkeit, soweit ein Ausschluss gesetzlich verboten ist.

## **11. Höhere Gewalt**

11.1 CTV haftet nicht für Verzögerung oder Nichterfüllung, die durch Ereignisse außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:



## COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL S.L.

T. +34 952 20 71 66

F. +34 952 20 32 91

Pol. Ind. La Huertecilla. C/ Generación nº44

29004 Málaga - España

[www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com)

- Krieg;
- Terrorismus;
- Streiks;
- Lieferantenausfälle;
- Ausfälle von Lieferanten oder Subunternehmern außerhalb der angemessenen Kontrolle von CTV;
- Materialknappheit;
- Transportstörungen;
- Pandemien;
- behördliche Beschränkungen;
- Cyberangriffe;
- Energieknappheit;
- Naturkatastrophen.

CTV behält sich das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung auszusetzen oder zu stornieren, wenn die Leistung durch solche Ereignisse verhindert oder verzögert wird, einschließlich Verpflichtungen zur Lieferung, zum Engineering, zur Fertigung oder zur Beschaffung.

11.2 Lieferpläne verlängern sich entsprechend.

11.3 Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als drei (3) aufeinanderfolgende Monate an, kann jede Partei den betroffenen Teil des Vertrags kündigen.

## 12. Vertraulichkeit, IT und Datenschutz

12.1 Beide Parteien behandeln sämtliche kommerziellen, technischen und operativen Informationen als vertraulich.

12.2 Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Zeichnungen;
- Berechnungen;
- Preise;
- Entwürfe;
- BOMs;
- Engineering-Konzepte;
- Fertigungsmethoden;
- Software;
- Projektdokumentation.

12.3 Der Kunde darf vertrauliche Informationen ohne schriftliche Zustimmung von CTV nicht an Dritte offenlegen oder übertragen.

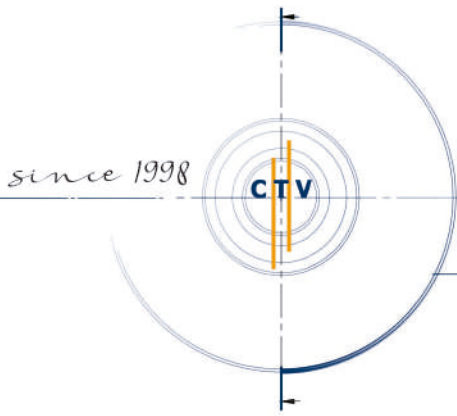
12.4 Der Kunde darf vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrags verwenden.

12.5 Der Kunde darf CTV-Zeichnungen, -Entwürfe oder technische Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen, herstellen, rückentwickeln oder Dritten deren Nutzung gestatten.

12.6 Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums an Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Software und technischer Dokumentation verbleiben im ausschließlichen Eigentum von CTV.

12.7 Personenbezogene Daten werden gemäß der anwendbaren DSGVO und der europäischen Datenschutzgesetzgebung verarbeitet.

12.8 Der Kunde hat angemessene IT-Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen und darf keine Schadsoftware, unautorisierte Software oder Cybersecurity-Risiken einbringen, die CTV-Systeme oder -Daten betreffen.



12.9 Die Nutzung von KI-Systemen, automatisierten Tools oder externen Plattformen, die vertrauliche Informationen von CTV betreffen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CTV.

12.10 Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Abschluss oder Beendigung des Vertrags fort.

12.11 Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die:

- öffentlich verfügbar sind, sofern dies nicht durch Verletzung dieser Bedingungen geschieht;
- rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkung erhalten wurden;
- der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren.

### **13. Compliance und Exportkontrolle**

13.1 Der Kunde hat einzuhalten:

- anwendbare Exportkontrollgesetze;
- Sanktionsvorschriften;
- Antikorruptionsgesetzgebung;
- Trade-Compliance-Anforderungen.

13.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung und Aufrechterhaltung sämtlicher Importlizenzen, Genehmigungen, Zulassungen und Zustimmungen, die für Import, Installation oder Nutzung der Waren erforderlich sind.

13.3 Der Kunde hat sämtliche für Versand und Lieferung erforderlichen Export-, Import- und Zolldokumente rechtzeitig bereitzustellen.

13.4 CTV kann Lieferungen oder Leistungen aussetzen, zurückhalten oder kündigen, wenn Compliance-, Sanktions-, Exportkontroll- oder Zollrisiken entstehen.

13.5 Der Kunde stellt CTV von Verlusten frei, die sich aus Verstößen gegen diese Klausel ergeben.

### **14. Insolvenz und Vertragsverletzung**

14.1 CTV kann den Vertrag unverzüglich aussetzen oder kündigen, wenn der Kunde:

- insolvent wird;
- in Liquidation oder Verwaltung eintritt;
- fällige Beträge nicht zahlt;
- den Vertrag wesentlich verletzt;
- in Konkurs-, Verwaltungs-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations-, Insolvenzverfahren oder eine Vereinbarung mit Gläubigern eintritt.

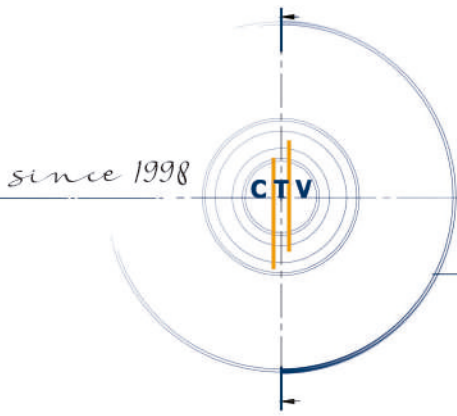
14.2 CTV kann bei Eintritt eines solchen Ereignisses Lieferungen aussetzen, Leistungen zurückhalten, Vorauszahlung verlangen oder den Vertrag ohne Haftung kündigen.

14.3 Kündigung oder Aussetzung durch CTV berührt keine entstandenen Rechte, Rechtsbehelfe oder Zahlungsverpflichtungen.

### **15. Allgemeine Bestimmungen**

15.1 Wird eine Bestimmung dieser Bedingungen für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden, gilt diese Bestimmung als in dem geringstmöglichen Umfang geändert, der erforderlich ist, um sie wirksam und durchsetzbar zu machen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, gilt die betreffende Bestimmung als gestrichen. Eine solche Änderung oder Streichung berührt nicht die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen oder dieser Bedingungen insgesamt.

15.2 Das Unterlassen einer Partei, eine Bestimmung durchzusetzen, stellt keinen Verzicht dar.



## COMPONENTES DE TRÁFICO VERTICAL S.L.

T. +34 952 20 71 66

F. +34 952 20 32 91

Pol. Ind. La Huertecilla. C/ Generación nº44

29004 Málaga - España

[www.ctvlifts.com](http://www.ctvlifts.com)

15.3 Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

15.4 Keine Kundenbedingungen, Einkaufsbedingungen, Portalbedingungen oder Handelspraktiken ändern diese Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich von CTV vereinbart.

15.5 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CTV keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag abtreten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen.

15.6 CTV behält sich das Recht vor, jeden Teil der Liefer-, Engineering-, Fertigungs- oder Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag an Subunternehmer zu vergeben oder zu delegieren.

15.7 Rechte und Rechtsbehelfe nach diesen Bedingungen sind kumulativ und schließen gesetzlich vorgesehene Rechte oder Rechtsbehelfe nicht aus.

15.8 Jede in diesen Bedingungen enthaltene Beschränkung, Ausschlussregelung, Einwendung, Freistellung und Schutzbestimmung wirkt unabhängig und bleibt bestehen, selbst wenn eine andere Bestimmung für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden wird.

15.9 Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und berühren die Auslegung nicht.

15.10 Durch diese Bedingungen wird kein Partnerschafts-, Agentur- oder Joint-Venture-Verhältnis begründet.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Diese Bedingungen und jeder Vertrag unterliegen spanischem Recht.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte von Málaga, Spanien, unabhängig vom Sitz oder Geschäftssitz des Kunden. Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich diesem Gerichtsstand.

16.3 Ungeachtet des Vorstehenden behält sich CTV das Recht vor, Ansprüche vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.